



Inhalt: Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1985. – Urkunde über die Errichtung des Pfarrverbandes Wald-Michelbach. – Urkunde über die Errichtung des Pfarrverbandes Wölfersheim. – **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tauf-, Trau- und Sterbebücher der Pfarreien.** – Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden. – Streupflicht bei Schnee und Glatteis. – Stellenausschreibung. – Welttag des Friedens. – Gebetswoche für die Einheit der Christen. – Bibelsonntag. – Familiensonntag. – Adventsgebet in der Familie 1984. – Vertreter der kath. Bischöfe in Hessen im Rundfunkrat des Hess. Rundfunks. – Personalchronik. – Abitur für Berufstätige. – Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub. – Tagung für Seelsorger. – Priesterexerzitien.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

187. Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1985

Papst Johannes Paul II. hat nach dem Heiligen Jahr der Erlösung und zu Beginn des von den Vereinten Nationen proklamierten „Internationalen Jahres der Jugend“ mit guten Gründen den Weltfriedenstag 1985 unter das Motto gestellt: „Frieden und Jugend, zusammen unterwegs“.

Manche, zumal unter den Älteren, werden dieses Wort vielleicht mit Skepsis aufnehmen. Würde die Begeisterungsfähigkeit und Opferbereitschaft der Jugend nicht gerade in unserem Jahrhundert schon vielfach als Instrument des Militarismus, revolutionärer Gewalt und demokratiefeindlicher Massenbewegungen mißbraucht? Verlangt die Verantwortung für das hohe Gut des Friedens nicht eher Erfahrung und nüchterne Vernunft, Voraussetzungen also, die junge Menschen sich erst noch erwerben müssen? Die deutschen Bischöfe haben in ihrem Wort „Gerechtigkeit schafft Frieden“ erklärt, daß es eines Dialoges zwischen den Generationen bedarf, denn „viele junge Menschen in aller Welt lassen heute ein neues Gespür für eine weltweite menschliche Gemeinschaft über alle Grenzen erkennen. Sie stoßen zu einer Geisteshaltung vor, die von Gerechtigkeitsliebe und Einsatzbereitschaft geprägt ist und dabei weder von Skepsis noch von Feigheit gehemmt wird“ (S. 65). Brüderlichkeit und Solidarität junger Menschen haben gerade in unseren Tagen vielfältige Ausdrucksformen gefunden. Sie haben „Grenzen“ hinter sich gelassen, die viele Ältere belasten. Dazu gehören nicht zuletzt Schatten der Vergangenheit und bittere Erfahrungen, die einen neuen Anfang erschwerten. Es war die Jugend, die nach den Weltkriegen den Weg zum Nachbarn gesucht und gefunden hat. Der Weg zur Aussöhnung zwischen Deutschen, Franzosen und Polen wäre ohne das

Engagement der Jugend nicht möglich geworden. Junge Menschen wollen das Neue, sie leben für die Zukunft, die ja ihr eigener Lebensraum werden soll. Der Jugend fällt es leichter, die Widersprüche unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens beim Namen zu nennen, weil sie sie vorgefunden und deshalb nicht zu verantworten hat. Sie kann auch eher die innere Kraft ihrer Überwindung finden.

Wir kennen aber auch Beispiele vom Mißbrauch der Jugend: die Ideologien nationaler Ehre und Freiheit, des „Reiches“ und nicht zuletzt eines vorgeblich endgültigen paradiesischen Friedens in dieser Welt, dessen Möglichkeit wir Christen in Frage stellen; denn „die ganze Welt steht unter der Macht des Bösen“ (1 Joh 5,19). All diese Ideologien zielten in Wahrheit auf Krieg, nicht auf Frieden. Darum appellieren wir Bischöfe in unserem Friedenswort an die Jugend, Verantwortung zu übernehmen, konkrete Mitarbeit für den Frieden zu leisten, den Dialog zu suchen und sich nicht täuschen zu lassen. Das war auch die Botschaft des Heiligen Vaters an die deutsche Jugend in seiner Predigt auf der Münchener Theresienwiese: „Laßt euch nicht so schnell aus der Fassung bringen und in Schrecken jagen... laßt euch durch niemand und auf keine Weise täuschen!“ (2 Thess 2,2–3). Nicht Flucht, sondern die Übernahme von Verantwortung im Leben der Gesellschaft, des Staates und der Kirche ist Dienst am Frieden. Eine Voraussetzung dafür ist auch die Achtung vor den Institutionen.

Entscheidend sind die Haltungen und inneren Werte, aus denen der wahre Friede wächst. Gefordert ist die Bereitschaft zu Verzicht und selbstlosem Dienst für den Frieden. Die Demonstration von Überzeugungen und Absichten genügt nicht. Unverzichtbar ist ein lebendiger Friedenswille, der sich auf Gott und die von ihm festgesetzte Ordnung zum Schutz der menschlichen Würde stützt und, worauf Papst Pius XII. schon 1948 hinwies, den Krieg vor allem deshalb ablehnt, weil er ein Verbrechen gegen die Gerechtigkeit ist. Unabdingbare christliche Pflicht ist die Verteidigung des Lebens, wo es gefährdet ist. Dazu gehört auch das Engagement für die in der demokratischen Ordnung garantierte politische Freiheit.

Die Jugend trägt die Hoffnung auf Frieden im Herzen. Alle sind dafür verantwortlich, daß das Zeugnis für das „Evangelium vom Frieden“ (Eph 6,15) die Zukunft gestaltet. Wir sind „gemeinsam mit dem Herrn unterwegs“.

Jos. Kard. Höffner
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

3. Für die dem Pfarrverband angeschlossenen Pfarrgemeinden gilt das Pfarrverbandsstatut für die Diözese Mainz.

Mainz, den 19. 11. 1984

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

188. Urkunde über die Errichtung des Pfarrverbandes Wald-Michelbach

1. Die Pfarrverbandskonferenz der Pfarrgruppe Wald-Michelbach hat am 10.11.1984 den Antrag auf Errichtung des Pfarrverbandes Wald-Michelbach gestellt.

Nach Anhörung aller Betroffenen und Zustimmung der Dezentalkonferenz wird mit Wirkung vom 1.12.1984 der Pfarrverband errichtet.

2. Dem Pfarrverband gehören folgende Pfarrgemeinden an:

Aschbach
Hirschhorn
Neckarsteinach
Unter-Schönmatenweg
Wald-Michelbach

(Vergl. Strukturplan für die Diözese Mainz, Teil 2, Seite 16.)

3. Für die dem Pfarrverband angeschlossenen Pfarrgemeinden gilt das Pfarrverbandsstatut für die Diözese Mainz.

Mainz, den 19. 11. 1984

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

189. Urkunde über die Errichtung des Pfarrverbandes Wölfersheim

1. Die Pfarrverbandskonferenz der Pfarrgruppe Wölfersheim hat am 25.10.1984 den Antrag auf Errichtung des Pfarrverbandes Wölfersheim gestellt.

Nach Anhörung aller Betroffenen und Zustimmung der Dezentalkonferenz wird mit Wirkung vom 1.12.1984 der Pfarrverband errichtet.

2. Dem Pfarrverband gehören folgende Pfarrgemeinden an:

Dorn-Assenheim
Echzell
Wickstadt
Wölfersheim

(Vergl. Strukturplan für die Diözese Mainz, Teil 3, Seite 33.)

Verordnungen des Generalvikars

190. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tauf-, Trau- und Sterbebücher der Pfarreien

Gemäß § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz wird folgendes verordnet:

1. Soweit Anfragen sich auf einen Zeitraum beziehen, zu dem bereits staatliche Personenstandsurkunden errichtet wurden, sollen die Anfragenden auf die staatlichen Unterlagen bei den Standesämtern verwiesen werden.

Für den linksrheinischen Teil des Bistums bestehen staatliche Personenstandsregister seit 1798, für den rechtsrheinischen seit 1876.

2. a) Einsicht in kirchliche Personenstandsurkunden vor diesem Zeitraum kann nur von Personen verlangt werden, auf deren Vorfahren sich der Eintrag bezieht. Sie kann mit schriftlicher Vollmacht auch von Dritten wahrgenommen werden.

b) Das Recht auf Einsicht steht auch kirchlichen Ämtern zu; sie haben den Zweck anzugeben.

c) Staatliche und kommunale Behörden können verlangen, daß ihnen Auskunft über den Empfang der Taufe einer Person und damit über deren Mitgliedschaft in der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft gegeben wird; diese Auskunft ist auf Verlangen zu beurkunden.

d) Andere Personen können Einsicht erhalten, wenn sie ein rechtliches Interesse hieran besitzen. Sie müssen glaubhafte Anhaltspunkte dafür geben, daß die Einsichtnahme nötig ist zur Sicherung eines Rechtsverhältnisses, z. B. familienrechtlicher Beziehungen oder erbrechtlicher Ansprüche.

Weiter kann Einsicht gewährt werden bei wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungen, insbesondere über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bzw. von kultureller Bedeutung.

e) Dem Pfarrer steht es frei, die in Betracht kommenden Unterlagen für die Zeit der Benutzung dem Dom- und Diözesanarchiv (DDA) zu überlassen.

3. Eine Einsicht in die Urkunden kann nicht gewährt werden, wenn diese dabei beschädigt werden könnten. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des DDA einzuholen. In diesen Fällen kann das Pfarramt bzw. das DDA Auszüge anfertigen, wenn der Zustand der Dokumente dies zuläßt. Vor-

aussetzung ist jedoch, daß der Zeitaufwand gering ist und der Antragsteller die fraglichen Namen und Daten möglichst genau angeben kann.

Die Anfertigung von Stammbäumen und Stammtafeln kann nicht gefordert werden.

4. Der Benutzer der Archivalien trägt die Verantwortung dafür, daß die Persönlichkeitsrechte lebender und verstorbener Personen nicht verletzt werden.

Er muß sich schriftlich verpflichten, Kenntnisse von Tatsachen, die ehrenrührig sein könnten, nicht zu verwerfen. Erscheint dies nicht gewährleistet, so kann die Einsicht verweigert werden.

5. Die Benutzung der Pfarrbücher kann genehmigt werden, wenn der Benutzer sich ausgewiesen hat.

Name und Anschrift des Benutzers sowie der Zweck der Benutzung sind in einem Benutzerbuch festzuhalten.

Ein Anspruch auf Hilfeleistung bei der Benutzung der Pfarrbücher besteht nicht.

Die Kirchenbücher dürfen nur in den Diensträumen unter Aufsicht eingesehen werden. Ist dies nicht sichergestellt, so findet Ziff. 2e Anwendung.

Eine größere Zahl von Kirchenbüchern kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen eingesehen werden.

6. Der Benutzer hat die Kirchenbücher sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

Die entsprechenden Hinweise des Pfarramtes sind zu beachten. Fotokopien dürfen aus den Kirchenbüchern nicht hergestellt werden.

7. Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder Unrichtigkeiten, so hat er den Pfarrer sofort davon zu unterrichten.

Von jeder unter Benutzung der Kirchenbücher angefertigten Arbeit kann der Pfarrer ein kostenloses Belegexemplar fordern.

8. Eine Ausleihe von Kirchenbüchern ist nicht gestattet. Verstößt der Benutzer gegen die Benutzerordnung, so kann er von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der Benutzerordnung sowie aus sonstiger unterlassener Sorgfalt ergeben.

9. Der Benutzer ist verpflichtet, sich nach Kenntnisnahme der Benutzerordnung in das Benutzerbuch einzutragen; er erkennt damit die Benutzerordnung sowie die unter Ziff. 4 angeführte Verpflichtung an.

10. Für die Inanspruchnahme der Kirchenbücher gilt folgende Gebührenregelung:

- a) für die Benutzung der Kirchenbücher durch den Anfragenden selbst wird folgende Pauschale berechnet:
je angefangene Stunde 5,- DM;
- b) für das Herstellen von Abschriften durch das Pfarramt je Seite 2,- DM;
- c) für das Aufsuchen von Eintragungen durch das Pfarramt je Stunde 15,- DM;
- d) für Beglaubigungen 1,- DM;

- e) neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen wie Post und Versicherungsauslagen sowie evtl. anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers;

- f) die Gebühren können erlassen werden gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Ämtern der Evangelischen Kirchen und Israelischen Kultusgemeinden, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist.

Leistungen für Ämter und Einrichtungen der Katholischen Kirche sind gebührenfrei;

- g) die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Pfarramtes fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung;

- h) die Einkünfte aus den Gebühren werden für die Instandhaltung der Archivalien sowie für die Vergütung von Aushilfskräften verwandt.

11. Die Benutzungsordnung tritt am 1. 12. 1984 in Kraft.

Mainz, den 2. November 1984

191. Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, dem 15. Dezember 1984, findet um 9.00 Uhr im Erbacher Hof zu Mainz eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.6.1984
2. Beratung und Beschlußfassung über den Nachtragshaushaltsplan 1984
3. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1985
4. Verschiedenes

192. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz § 17, Abs. 1, vom 10.7.1980 (KA 9/1980, Ziff. 132) wird für den Abschluß der Kirchenrechnung 1984 folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluß ist der 31. 12. 1984.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31. 1. 1985 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden.

Folgendes sollte beachtet werden:

1. Zum Zweck schnellerer Information der Finanz- und Vermögensverwaltung bittet diese, den Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ zusätzlich (ohne Anlagen) durchzuschreiben und mit der Vorabrechnung dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen. Das Rechnungsprüfungsamt leitet diese Durchschrift der genannten Dienststelle weiter.
2. Der unter Ziffer 1. genannte Vordruck ist unter allen Umständen in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite des Vordruckes „Zusammenstellung und Vergleich“ stets anzugeben.

Die Vordrucke für den Abschluß werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner beigelegt. („Zusammenstellung und Vergleich“ wegen Ziffer 1. 4-fach.)